

---

# Geschäftsreglement Synode

vom ...

---

*Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,*

gestützt auf der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Aufgaben der Synode

<sup>1</sup> Die Synode ist die gesetzgebende Behörde. Sie ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.

### **Art. 2** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement hält die Organisation der Synode fest.

<sup>2</sup> Es regelt die Stellung des Kirchenrats und gewährleistet seine Mitwirkungsrechte.

### **Art. 3** Wahl und Amtsdauer

<sup>1</sup> Von der Synode bestimmte Mitglieder einer Behörde oder Kommission sind für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Ihren Rücktritt richten sie bis Ende Dezember des Vorjahres an die Präsidentin oder an den Präsidenten des Büros.

### **Art. 4** Gottesdienste und Amtseinsetzung

<sup>1</sup> Vor der Synode im Juni findet jeweils ein öffentlicher Gottesdienst statt.

<sup>2</sup> Die weiteren Sitzungen der Synode werden mit einem Gebet eingeleitet.

<sup>3</sup> Am ersten Sonntag im September findet ein Einsetzungsgottesdienst der neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche statt.

Die Kirchgemeinden verzichten an diesem Tag auf den Morgengottesdienst.

## **B. Organisation**

### **1. Organe**

#### **Art. 5** Organe der Synode

<sup>1</sup> Organe der Synode sind:

- a) die Präsidentin oder der Präsident;
- b) das Büro;
- c) die Kommissionen.

### **2. Präsidentin oder Präsident der Synode**

#### **Art. 6** Präsidentin oder Präsident der Synode

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Synode und des Büros. Sie oder er vertritt die Synode nach aussen.

### **3. Büro der Synode**

#### **Art. 7** Zusammensetzung Büro

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Büros teil.

<sup>3</sup> Das Büro kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

#### **Art. 8** Aufgaben

<sup>1</sup> Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben. Es

- a) plant die Geschäfte der Synode und stimmt die Planung mit dem Kirchenrat ab;
- b) bestimmt den Sitzungsort, die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Kirchenrats;
- c) bereitet die Synodensitzungen vor;

- 
- d) bereitet die Synodengeschäfte vor, soweit nicht der Kirchenrat, eine Kommission der Synode oder eine andere Behörde zuständig ist;
  - e) entwirft das Budget der Synode und verfügt über bewilligte Kredite;
  - f) wählt aus der Mitte der Synode drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler;
  - g) bereitet die Wahlen der Nominationskommission vor;
  - h) prüft die Unvereinbarkeiten nach Art. 18 KV und stellt der Synode gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;
  - i) überprüft das Geschäftsreglement der Synode regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung.

#### **4. Kommissionen**

##### **Art. 9** Ständige und besondere Kommissionen

<sup>1</sup> Die Synode kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrung der Oberaufsicht auf Antrag des Büros ständige und besondere Kommissionen einsetzen. Der Beschluss legt den Auftrag fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.

<sup>2</sup> Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen betraut sind, üben keine Aufgaben der Oberaufsicht aus.

<sup>3</sup> Mit der Erfüllung des Auftrags der besonderen Kommission, gilt sie als aufgelöst.

##### **Art. 10** Kommissionsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Kommissionsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

##### **Art. 11** Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Synode wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten:

- a) Geschäftsprüfungskommission;
- b) Vorberatende Kommission Reglemente;
- c) Nominationskommission.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus der Mitte der Synode, die nicht gleichzeitig einer anderen Kommission der Synode angehören dürfen.

Sie kann Sachverständige zu ihren Sitzungen beiziehen.

<sup>3</sup> Die vorberatende Kommission Reglemente und die Nominationskommission bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern aus der Mitte der Synode.

<sup>4</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### **Art. 12**    Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzaushalt.

<sup>2</sup> Sie hat umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.

<sup>3</sup> Sie kann Mitglieder des Kirchenrats zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie unter vorgängiger Information des Kirchenrats Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen.

<sup>4</sup> Ihr kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden.

<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hört den Kirchenrat vorgängig an.

#### **Art. 13**    Vorberatende Kommission Reglemente

<sup>1</sup> Die vorberatende Kommission Reglemente behandelt die Vorlagen des Kirchenrats zur Teil- oder Totalrevision der Reglemente. Sie führt die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch.

<sup>2</sup> Sie kann zur Vorbereitung des Beratungsgegenstandes Mitglieder des Kirchenrats einladen, Sachverständige und Angestellte der Verwaltung befragen und mit dem Einverständnis des Kirchenrats weitere Unterlagen einsehen.

<sup>3</sup> Über ihre Beratungen erstattet sie der Synode schriftlich Bericht und stellt Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.

#### **Art. 14**    Nominationskommission

<sup>1</sup> Die Nominationskommission bereitet die Wahlen des Kirchenrats, der Kommissionen, des Büros und der Rekurskommission vor.

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für die Kommunikation der Anforderungen und Kriterien für die Amtsausübung. Sie kommuniziert insbesondere auch die Fachkompetenzen, die für die Ausübung des Amtes im Vordergrund stehen.

---

<sup>3</sup> Sie stellt die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und gibt eine Empfehlung ab.

## **5. Kirchenverwaltung**

### **Art. 15** Zuständigkeiten und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchenverwaltung steht der Synode und den Organen der Synode sowie den einzelnen Mitgliedern für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Synoden;
- b) Protokollführung an der Synode;
- c) Information und Dokumentation der Synode und ihrer Organe;
- d) Rechtliche Beratung der Synode und ihrer Organe;
- e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag der Synode.

### **Art. 16** Kirchenratschreiberin oder Kirchenratschreiber

<sup>1</sup> Im Auswahlverfahren der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers bezieht der Kirchenrat das Büro auf geeignete Weise mit ein.

<sup>2</sup> Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber bezieht der Kirchenrat das Büro in geeigneter Weise mit ein. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers werden im Übrigen durch den Kirchenrat ausgeübt. Das Reglement Personal findet Anwendung.

<sup>3</sup> Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber unterstützt das Büro bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er ist mit der Organisation des Betriebs der Synode betraut und koordiniert den Geschäftsverkehr mit dem Kirchenrat.

## **6. Konstituierung**

### **Art. 17** Konstituierung

<sup>1</sup> Die Synode versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen Ende Juni zur konstituierenden Sitzung.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein Mitglied des Büros eröffnet die Sitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Synodalpräsidentin oder des Synodalpräsidenten.

<sup>3</sup> Die Traktanden werden in nachstehender Reihenfolge behandelt:

- a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in die Synode;
- b) Festlegung von Unvereinbarkeiten;

- c) Inpflichtnahme der neuen Synodalen;
- d) Wahl der Mitglieder des Büros der Synode und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode;
- e) Rede der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode;
- f) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Synode aus der Mitte des Büros;
- g) Wahl der Mitglieder des Kirchenrats und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- h) Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der ständigen Kommissionen;
- i) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- j) Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS;
- k) Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Landeskirche als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der PERKOS sowie des Mitglieds in die Kontrollstelle der PERKOS (Pensionskasse der evangelisch-reformierten Kirchen der Ostschweiz);
- l) Wahl der Vertreterin und des Vertreters der Ombudsstelle;
- m) Rede der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten;
- n) Anerkennung der Wahlen in den Kirchgemeinden;
- o) weitere Beratungsgegenstände.

## **7. Öffentlichkeit und Information**

### **Art. 18** Öffentlichkeit und Information

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.

<sup>2</sup> Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode.

### **Art. 19** Sitzungen der Organe der Synode

<sup>1</sup> Die Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen der Organe der Synode sind nicht öffentlich.

---

## 8. Protokollierung

### Art. 20 Protokollierung

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Synode und ihrer Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll der Synode ist öffentlich.

<sup>2</sup> Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Diese werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Genehmigung des Protokolls hinaus aufbewahrt.

### Art. 21 Protokoll der Synode

<sup>1</sup> In das Wortprotokoll werden aufgenommen:

- a) die einzelnen Beratungsgegenstände;
- b) das Eröffnungswort;
- c) die Namen der abwesenden Mitglieder;
- d) die getroffenen Wahlen;
- e) die Anträge im Wortlaut mit den Namen der Antragstellenden;
- f) die Beschlüsse mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen gezählt wurden.

<sup>2</sup> Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug auf der Webseite der Landeskirche veröffentlicht.

### Art. 22 Genehmigung des Protokolls

<sup>1</sup> Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrats können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## 9. Finanzen

### Art. 23 Budget der Synode

<sup>1</sup> Das Büro verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Synode ist Teil der landeskirchlichen Rechnung.

<sup>3</sup> Das Büro beachtet bei der Erarbeitung des Budgets der Synode die Vorgaben des Kirchenrats.

## **C. Mitglieder der Synode**

### **1. Unvereinbarkeiten**

#### **Art. 24** Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup> Der Synode dürfen nicht angehören:

- a) Mitglieder des Kirchenrats;
- b) Mitglieder der Rekurskommission;
- c) Angestellte der Kirchenverwaltung der Landeskirche für die der Kirchenrat Anstellungsbehörde ist.

<sup>2</sup> Ergibt sich mit der Wahl in die Synode eine Unvereinbarkeit, so kann die betroffene Person ihr Amt erst antreten, wenn sie das andere Amt oder die andere Funktion aufgegeben hat.

### **2. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 25** Teilnahme

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Synode und der Organe, denen sie angehören verpflichtet.

#### **Art. 26** Ausstand

<sup>1</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, bei der Behandlung parlamentarischer Vorstöße und bei Wahlen von Organen der Synode.

<sup>2</sup> Bei den übrigen Beratungsgegenständen tritt ein Mitglied der Synode in den Ausstand, wenn es:

- a) selbst betroffen ist;
- b) in einer Sache ein persönliches Interesse hat;
- c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- d) durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;
- e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig war.

<sup>3</sup> Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.

<sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Synode oder das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds endgültig. Letzterem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Art. 27** Einführung in die Amtstätigkeit und Weiterbildung

<sup>1</sup> Das Büro sorgt in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung dafür, dass neue Mitglieder der Synode in die Amtstätigkeit eingeführt werden.

## **3. Entschädigungen, Spesen, übriger Aufwand**

### **Art. 28** Entschädigungen

<sup>1</sup> Für Sitzungen der Synode und ihrer Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:

- a) ganzer Tag CHF 260.-
- b) halber Tag CHF 130.-
- c) Kurzsitzungen bis 2 Std. CHF 80.-

<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung in der Synode berechtigt zum Bezug des doppelten Sitzungsgeldes.

<sup>3</sup> Die Sitzungsleitung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug von zusätzlich 50% des Sitzungsgeldes.

<sup>4</sup> Die Protokollführung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug von zusätzlich 50% des Sitzungsgeldes.

<sup>5</sup> Die Auszahlung für Mitglieder der Synode erfolgt durch die Kirchgemeinden.

<sup>6</sup> Die Auszahlung der Zusatzentschädigungen der Organe der Synode und die Jahrespauschale erfolgt durch die Landeskirche.

### **Art. 29** Zulagen

<sup>1</sup> Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

- a) Präsidentin oder Präsident der Synode CHF 1'000.-;
- b) Präsidentin oder Präsident der Geschäftsprüfungskommission CHF 1'000.-;
- c) Präsidentin oder Präsident der ständigen Kommissionen CHF 500.-.

<sup>2</sup> Der Zuschlag an die Präsidentin oder an den Präsidenten der ständigen Kommissionen entfällt, wenn die jeweilige Kommission keinen Auftrag zu erfüllen

hat.

Im Übrigen wird die Zulage pro rata zum Kalenderjahr ausgerichtet.

### **Art. 30** Spesen

<sup>1</sup> Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet.

<sup>2</sup> Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von CHF -.70 vergütet. In dieser Entschädigung sind die Kosten für die Parkgebühren enthalten.

<sup>3</sup> Dauert eine Synode mehr als einen halben Tag, organisiert die Landeskirche das Mittagessen.

<sup>4</sup> Dauert eine Sitzung einer Kommission mehr als einen halben Tag, so haben die Kommissionsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von CHF 30.-.

<sup>5</sup> Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.

### **Art. 31** Übriger Aufwand

<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker und weitere Personalkosten erfolgen durch die Landeskirche gemäss Stellvertretungsansätzen.

### **Art. 32** Weisung des Büros

<sup>1</sup> Das Büro regelt in einer Weisung die Einzelheiten. Es legt insbesondere die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung fest.

<sup>2</sup> Das Büro überprüft die Entschädigungen regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung des Geschäftsreglements Synode.

## **D. Verfahren**

### **1. Sitzungen der Synode**

#### **Art. 33** Einberufung

<sup>1</sup> Das Büro lädt in der Regel zu vier ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein.

<sup>2</sup> 20 Synodale oder der Kirchenrat können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sie geben den Beratungsgegenstand an.

<sup>3</sup> Begehren auf Einberufung einer Sitzung sind an das Büro zu richten. Dieses legt Ort und Termin fest.

---

**Art. 34** Einladung und Sitzungsunterlagen

<sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrats in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt und auf der Webseite veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen geht gleichzeitig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

<sup>3</sup> Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Synode kann Dritte zu einer Sitzung einladen.

**Art. 35** Teilnahme

<sup>1</sup> Entschuldigungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode rechtzeitig bekannt zu geben. Wer zur Sitzung später eintrifft oder diese vorzeitig verlässt, meldet dies der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.

**Art. 36** Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Synode ist beschlussfähig, wenn 34 Mitglieder anwesend sind.

**2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen****Art. 37** Wortmeldung und Worterteilung

<sup>1</sup> Das Wort wird ausschliesslich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei ihr oder bei ihm.

<sup>2</sup> Wünscht die Präsidentin oder der Präsident der Synode sich an der Beratung zu beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.

<sup>3</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Sprecherinnen und Sprechern der zuständigen Kommissionen sowie den Mitgliedern des Kirchenrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen. Für Ordnungsanträge und Erwiderungen kann das Wort jederzeit verlangt werden.

<sup>4</sup> Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

**Art. 38** Erwiderung

<sup>1</sup> Wird ein Mitglied der Synode persönlich angegriffen, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Eine Diskussion findet nicht statt.

### **Art. 39** Schluss der Diskussion

<sup>1</sup> Die Diskussion wird als abgeschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.

<sup>2</sup> Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, können nur noch die bereits angemeldeten Personen das Wort ergreifen.

<sup>3</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter des Kirchenrats und abschliessend die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der zuständigen Kommission können in jedem Fall auf die abgegebenen Voten kurz antworten.

### **Art. 40** Eintretensdebatte

<sup>1</sup> Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:

- a) Initiativen;
- b) Wahlen, die das Reglement oder die Verfassung vorsieht;
- c) Budget und Jahresrechnung;
- d) Finanzausgleich;
- e) Rechenschaftsberichten;
- f) Jahresberichten;
- g) weiteren Beratungsgegenständen, die Verfassung oder Reglement vorschreiben.

<sup>2</sup> Das Wort haben der Reihe nach:

- a) die zuständige Kommission;
- b) der Kirchenrat;
- c) die Synodalen;
- d) der Kirchenrat;
- e) die zuständige Kommission.

<sup>3</sup> Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.

<sup>4</sup> Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, wird dieses einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.

### **Art. 41** Detailberatung

<sup>1</sup> Nach der Eintretensdebatte folgt die Detailberatung in einer Lesung oder mehreren Lesungen. Eine Vorlage kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.

---

**Art. 42** Lesungen

- <sup>1</sup> Zu Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, finden zwei Lesungen statt.
- <sup>2</sup> Die Synode kann in den Fällen nach Absatz 1 eine dritte und bei den übrigen Vorlagen eine zweite Lesung beschliessen.
- <sup>3</sup> Wird eine Vorlage in letzter Lesung abgelehnt, wird sie einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.

**Art. 43** Gesamtabstimmung

- <sup>1</sup> Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.

**3. Anträge****Art. 44** Allgemeines

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge in der Synode einreichen.
- <sup>2</sup> Anträge in der Synode sind schriftlich einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.
- <sup>3</sup> Anträge in der Synode werden bei Einreichung auf ihre formelle Rechtmässigkeit überprüft.

**Art. 45** Rückweisungsanträge

- <sup>1</sup> Mit der Rückweisung beauftragt die Synode den Kirchenrat oder die zuständige Kommission eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.
- <sup>2</sup> Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.

**Art. 46** Rückkommen

- <sup>1</sup> Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Mitglied der Synode beantragen, auf einzelne, genau bezeichnete Artikel oder Abschnitte einer Vorlage zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Die Synode entscheidet ohne weitere Diskussion.
- <sup>2</sup> Stimmt die Synode einem Rückkommensantrag zu, so werden die betreffenden Artikel oder Abschnitte nochmals beraten.

**Art. 47** Ordnungsanträge

<sup>1</sup> Als Ordnungsanträge gelten Anträge zum Verfahren.

<sup>2</sup> Ordnungsanträge werden sofort erledigt.

**4. Abstimmungen**

**Art. 48** Stimmfreiheit

<sup>1</sup> Kein Mitglied der Synode kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.

**Art. 49** Stimmabgabe

<sup>1</sup> Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Synode kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode einem entsprechenden Antrag zustimmt.

**Art. 50** Stimmrecht des Vorsitzes

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Synode stimmt mit.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**Art. 51** Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder elektronisch.

**Art. 52** Auszählung

<sup>1</sup> Die Stimmen werden ausgezählt, wenn das Ergebnis nicht eindeutig ist. Die Präsidentin oder der Präsident der Synode gibt das Ergebnis bekannt.

<sup>2</sup> Bei geheimen Abstimmungen werden die abgegebenen Stimmzettel durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler gezählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode gibt das Resultat bekannt.

**Art. 53** Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge

<sup>1</sup> Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages und mit einem Unterabänderungsantrag die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.

<sup>2</sup> Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese wiederum vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gebracht.

<sup>3</sup> Keine Abstimmung verpflichtet ein Mitglied zu einer bestimmten Haltung in einem Folgeantrag.

---

<sup>4</sup> Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.

#### **Art. 54** Gleichgeordnete Anträge

<sup>1</sup> Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich gegenseitig ausschliessen.

<sup>2</sup> Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied der Synode kann nur für einen dieser Anträge stimmen.

<sup>3</sup> Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.

#### **Art. 55** Behandlung von Anträgen

<sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt der Synode einen Vorschlag für die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.

<sup>2</sup> Allfällige Einwendungen werden sofort durch die Synode bereinigt.

#### **Art. 56** Mehrheit

<sup>1</sup> Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist

a) in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden;

b) in der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, wobei die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen unberücksichtigt bleiben.

#### **Art. 57** Unbestrittene Anträge

<sup>1</sup> Wird ein Antrag, der mit den Unterlagen zur Sitzung zugestellt worden ist, nicht bestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **E. Beratungsgegenstände**

#### **1. Wahlen**

##### **Art. 58** Stimmabgabe

<sup>1</sup> Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Synode kann geheime Wahlen beschliessen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode einem entsprechenden Antrag zustimmt.

**Art. 59** Geheimes Verfahren

<sup>1</sup> Die Synode wählt im geheimen Verfahren:

- a) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten;
- b) wenn bei einer offenen Wahl mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Stellen zu besetzen sind.

**Art. 60** Verfahren

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint.

<sup>2</sup> Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen vereint. Anschliessend wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erreicht hat.

**Art. 61** Gesamthafte Bestätigung

<sup>1</sup> Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, wenn die Synode dies beschliesst.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident werden in jedem Fall einzeln bestätigt.

**Art. 62** Mitteilung

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Wahlen werden den gewählten Personen, den Behörden sowie anderen davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

**2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände**

**Art. 63** Initiativen

<sup>1</sup> Beantragt der Kirchenrat die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung einer Initiative, so ist den Initianten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

<sup>2</sup> Erklärt die Synode eine Initiative in erster Lesung für vollständig ungültig, findet keine zweite Lesung statt.

**Art. 64** Planungen und Berichte

<sup>1</sup> Die Synode berät Planungen und Berichte und nimmt von ihnen Kenntnis, soweit er diese nicht kraft besonderer Vorschriften zu genehmigen hat.

<sup>2</sup> Sie kann den Kirchenrat verpflichten, weitere Erklärungen und Ausführungen zu erbringen.

---

### 3. Parlamentarische Vorstösse

#### **Art. 65** Allgemeine Bestimmungen

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat informiert jährlich über den Beratungsstand hängiger Vorstösse.

#### **Art. 66** Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen

- <sup>1</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich dem Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Synodalen und dem Kirchenrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.
- <sup>2</sup> Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Synodalen unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wird.

#### **Art. 67** Motion

- <sup>1</sup> Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Änderung der Kirchenverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Reglementen, synodalen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.
- <sup>2</sup> Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob eine Motion erheblich erklärt werden soll.
- <sup>3</sup> Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Kirchenrats in ein Postulat umzuwandeln.
- <sup>4</sup> Bei der Behandlung der Sachvorlage entscheidet die Synode, ob die Motion abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Kirchenrat bestehen.
- <sup>5</sup> Eine erheblich erklärte Motion zur Anpassung des Geschäftsreglements der Synode richtet sich ans Büro.

#### **Art. 68** Postulat

- <sup>1</sup> Ein Postulat beauftragt den Kirchenrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass, der Synode vorgelegt oder eine Massnahme getroffen werden muss.
- <sup>2</sup> Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob ein Postulat erheblich erklärt werden soll.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung des Berichts und Antrags entscheidet die Synode, ob das Postulat abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Antrag an den Kirchenrat bestehen.

**Art. 69** Erheblichkeitserklärung einer Motion oder eines Postulats

<sup>1</sup> Eine Motion oder ein Postulat wird zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten der Kirchenrat oder das Büro die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

<sup>2</sup> Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats darf im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.

<sup>3</sup> Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt wird.

**Art. 70** Interpellation

<sup>1</sup> Eine Interpellation verleiht das Recht, innert kurzer Frist Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Landeskirche zu erhalten.

**Art. 71** Beantwortung einer Interpellation

<sup>1</sup> Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Kirchenrats wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Kirchenrat erteilt.

<sup>2</sup> Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie von der Synode beschlossen wird.

<sup>3</sup> Über einen Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.

**Art. 72** Rückzug parlamentarischer Vorstösse

<sup>1</sup> Die Erklärung des Rückzugs der parlamentarischen Vorstösse ergeht an das Büro.

<sup>2</sup> Motionen und Postulate können zurückgezogen werden, solange sie nicht von der Synode für erheblich erklärt wurden.

<sup>3</sup> Interpellationen können zurückgezogen werden, solange sie nicht traktandiert sind.

---

## **F. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden**

### **1. Stellung des Kirchenrats und der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers in der Synode**

#### **Art. 73** Kirchenrat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil. Sie haben das Antragsrecht.

#### **Art. 74** Erklärungen des Kirchenrats

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann von sich aus Erklärungen abgeben.

<sup>2</sup> Die Synode kann dazu Diskussionen beschliessen.

### **2. Parlamentarische Aufsicht**

#### **Art. 75** Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch die Synode in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie knüpft an der Tätigkeit des Kirchenrats und der Rekurskommission an.

<sup>2</sup> Die Synode und ihre Organe üben die Oberaufsicht insbesondere über folgende Behörden aus:

- a) Kirchenrat und landeskirchliche Verwaltung;
- b) Rekurskommission.

<sup>3</sup> Die Oberaufsicht erstreckt sich über sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.

#### **Art. 76** Schranken der Oberaufsicht

<sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden können von der Synode und der Geschäftsprüfungskommission nicht geändert oder aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Die Synode und die Geschäftsprüfungskommission können den beaufsichtigten Behörden keine Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Zu einer Überprüfung von Entscheiden der Rekurskommission in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist die Synode und die Geschäftsprüfungskommission nicht befugt.